



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0067-19-11
= RSS-E 69/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer/-makler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist mitversichertes Unternehmen in dem von der *(anonymisiert)* bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)*.

Inkludiert sind u.a. die Bausteine Schadenersatz-Rechtsschutz und Arbeitsgerichts-Rechtsschutz. Vereinbart sind die ARB 2017, deren Art 7 und 21 auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.6. aus dem Bereich des (...)

-- Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechts

ARTIKEL 21

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. *die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Arbeits- oder Lehrverhältnissen oder deren Anbahnung;(...)*“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

Die Antragstellerin wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.4.2019 mit der (ebenfalls im Versicherungsvertrag mitversicherten) G GmbH verschmolzen. Das Dienstverhältnis des damaligen Mitarbeiters der G GmbH, Z, wurde von diesem am 16.4.2019 per 1.5.5.2019 gekündigt. Am 19.4.2019 wurde die Entlassung ausgesprochen, da der Mitarbeiter Unterlagen aus dem Büro entwendet haben soll.

In weiterer Folge wurde Z für die S GmbH tätig und soll als deren Mitarbeiter eine Kundin der Antragstellerin kontaktiert haben und behauptet haben, dass die S GmbH die Betreuung der Versicherungsverträge der Kundin übernommen haben soll.

Die Antragstellerin hat daraufhin Klage auf Unterlassung gegen Z und die S GmbH am LG (*anonymisiert*) als Handelsgericht erhoben. Sie stützt die Klage auf unlauteren Wettbewerb, weshalb die Zuständigkeit des LG (*anonymisiert*) als Handelsgericht gegeben ist. Weiters bestehe im aufgelösten Dienstvertrag eine Klausel, die den Dienstnehmer auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Sie begehrt zusammengefasst das Urteil, dass die Beklagten schuldig sind, zu unterlassen, Unterlagen der klagenden Partei für sich oder einen Dritten zu verwenden, sich unter Berufung auf ein Dienstverhältnis des Z bei der Klägerin Informationen über Kunden bei Dritten zu beschaffen bzw. Kunden der Klägerin mit dem Vorsatz zu kontaktieren, sie als Kunden zu gewinnen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung erstmals mit Schreiben vom 5.7.2019 unter Berufung auf Artikel 7, Pkt. 1.6. ARB 2017 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2019. Im Vordergrund des Rechtsstreits stehe das durch Entlassung aufgrund eines vertraglichen Wettbewerbsverstößes beendete Arbeitsverhältnis, woraus sich „unselbstständige“ Unterlassungsansprüche (gebunden an den Arbeitsvertrag) ergeben hätten. Diese seien der Auslöser für die rechtliche Auseinandersetzung. Dass in weiterer Folge auch gesetzliche Wettbewerbsverstöße geltend gemacht werden und diese der zweitbeklagten Partei ebenfalls zuzurechnen sind, sei nur eine logische Schlussfolgerung. Laut Literatur greife der Rechtsgebietsausschluss nur bei gesetzlichen Wettbewerbsverstößen - der Wortlaut der ARB sieht auch "sonstiges Wettbewerbsrecht" vor - und nicht bei vertraglichen Wettbewerbsverstößen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 3.10.2019 wie folgt Stellung:

„(...)Die Klage wird vor allem auf „unlauteren Wettbewerb“ (UWG) gestützt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des sonstigen Wettbewerbsrechts ist bedingungsgemäß nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Zuständig für diesen Rechtsstreit ist das Handelsgericht. Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz nach Art 21 Abs. 2.1. ARB grundsätzlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten (und eben nicht vor Handelsgerichten).

Mit der in der Klage angeführten zweitbeklagten Partei besteht/bestand naturgemäß kein allfälliges Arbeitsverhältnis (oder dergleichen), sodass hier ohnehin kein Versicherungsschutz für ein Vorgehen gegenüber der zweitbeklagten Partei bestünde. Bei der Formulierung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ kommt es darauf an, dass Normen oder Vereinbarungen, die dem genannten Rechtsgebiet zuzuordnen sind, Gegenstand der Auseinandersetzung des VN mit einem Dritten sind und über den Ausgang dieses Rechtsstreits entscheiden, wobei es freilich auch genügt, wenn die streitentscheidende Wirkung einer solchen Rechtsvorschrift ernsthaft in Betracht kommt und darüber entschieden werden muss. Die Formulierung Interessenwahrnehmung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ hat zur Folge, dass auch konkurrierende Ansprüche aus nicht angeschlossenen Rechtsgebieten nicht an der Anwendbarkeit des Ausschlusses zu ändern vermögen.“

Die Antragstellerin gab dazu zusammengefasst folgende Gegenäußerung ab:

„(...)Hier wird auch im Klagebegehren gleich zu Beginn auf den Verstoß gegen das im Dienstvertrag vertraglich verankerte Wettbewerbsverbot Bezug genommen. In der Beilage habe ich Ihnen nochmals einen Auszug aus der Literatur beigelegt, wonach vertragliche Wettbewerbsverstöße nicht unter den Ausschluss der Art 7 1.6. 2. zu subsumieren sind. Dieser bezieht sich auch ausschließlich auf Wettbewerbsrecht. Kern der Streitigkeit ist aber eine arbeitsrechtliche Streitigkeit - nämlich der Verstoß gegen eine Klausel im Dienstvertrag, welche der Arbeitnehmer während des aufrechten und nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzuhalten hat.

Wie schon in meinem Schreiben vom 20.09.2019 angeführt, sind im Falle der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von teils gedeckten und teils nicht gedeckten Ansprüchen, die Kosten der Versicherer anteilig zu übernehmen.

Selbstverständlich hätte man auch zwei getrennte Prozesse führen können - einmal vor dem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht und einmal vor dem Handelsgericht. Aufgrund der Historie und aus Kostengründen wurde aber nur eine Klage eingebracht. Ich kann auch hier wiederum auf mein Schreiben vom 20.09.2019 verweisen. Sollte eine anteilige Deckungsablehnung nur aufgrund dessen erfolgen, weil keine Klage vor dem sachlich und örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht wurde, so würde das die Sinnhaftigkeit einer Rechtsschutzversicherung in Frage stellen. Auch würden wir uns im Falle einer anteiligen Deckungsablehnung gezwungen fühlen, parallel noch ergänzend eine Klage gegen den Dienstnehmer vor dem örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzubringen und auf das laufende

Verfahren zu verweisen. Dies ist natürlich nicht in unserem Interesse und wohl auch nicht dem von (anonymisiert).“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Bei der Formulierung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ kommt es darauf an, dass Normen oder Vereinbarungen, die dem genannten Rechtsgebiet zuzuordnen sind, Gegenstand der Auseinandersetzung des VN mit einem Dritten sind und über den Ausgang dieses Rechtsstreits entscheiden, wobei es freilich auch genügt, wenn die streitentscheidende Wirkung einer solchen Rechtsvorschrift ernsthaft in Betracht kommt und darüber entschieden werden muss (vgl Kath in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Vor Art 7, F3-019).

Die Formulierung Interessenwahrung „aus einem bestimmten Rechtsgebiet“ hat zur Folge, dass auch konkurrierende Ansprüche aus nicht angeschlossenen Rechtsgebieten nichts an der Anwendbarkeit des Ausschlusses zu ändern vermögen (Kath aaO, F3-020).

Das Wettbewerbsrecht umfasst die Normen, die den gewerblichen Wettbewerb regeln. Dazu gehören das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Kartellgesetz. Während das UWG zum Ziel hat, unlautere Wettbewerbshandlungen zu sanktionieren, hat das Kartellrecht den Bestand des freien Wettbewerbs zu sichern. Die im Wettbewerbsrecht häufigen Unterlassungsansprüche können keinem der RS-Bausteine zugeordnet werden, sind daher von der positiven Leistungsbeschreibung nicht umfasst und stehen schon deshalb nicht unter Versicherungsschutz; die Frage nach der Anwendbarkeit des Deckungsausschlusses „Immaterialgüterrecht“ gemäß Art 7 stellt sich daher nicht mehr (vgl Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Anh. 1.2.7, F7-026).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass der Deckungsausschluss erfüllt ist, zumal die Klage ausdrücklich auf das UWG gestützt wird. Dass die Ansprüche gegen den ehemaligen Mitarbeiter darüber hinaus auch auf eine arbeitsvertragliche Klausel gestützt werden, ist aufgrund der obigen Ausführungen im Verfahren vor dem Handelsgericht nicht von hinreichender Bedeutung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Deckung für die Ansprüche aus einem Dienstverhältnis nur im Rahmen des Bausteines Arbeitsgerichts-

Rechtsschutz bestünde, dies jedoch nicht in Betracht kommt, da es sich um kein Verfahren vor einem Arbeitsgericht handelt.

Soweit sich die Antragstellerin darauf stützt, dass bei Zusammentreffen von versicherten und nicht versicherten Ansprüchen anteilige Deckung besteht, ist ihr zu entgegnen, dass dies nur für Fälle anwendbar ist, wo einzelne Anspruchsgrundlagen in die Deckungsbeschreibung der Rechtsschutzversicherung fallen, andere jedoch nicht. Dagegen wirkt der Deckungsausschluss des Artikel 7 auch hinsichtlich der grundsätzlich in die Deckungsbeschreibung fallender Ausschlüsse.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019